



II—2654 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 18. Juli 1977

Zl.: 10.101/54-I/7/77

Schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 1.306/J der Abge-
ordneten Dr. Stix, DVw. Josseck
betreffend Konzessionserteilung
für Kriegswaffenherstellung

1208/AB
1977-07-20
zu 1306/J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1.306/J, be-
treffend Konzessionserteilung für Kriegswaffenherstellung,
die die Abgeordneten Dr. Stix und DVw. Josseck am 29. Juni 1977
an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Das Ansuchen der Kommanditgesellschaft "Tiroler Jagd- und
Sportwaffenfabrik VOERE Gesellschaft m.b.H. & Co" um Erteilung
einer Konzession für die Erzeugung, Bearbeitung und Instand-
setzung von militärischen Handfeuerwaffen und Munition für
militärische Handfeuerwaffen (§ 131 Abs. 1 Z. 2 lit a GewO
1973) im Standort Kufstein, Untere Sparchen Nr. 56, langte am
25. Juni 1974 in meinem Bundesministerium ein, zugleich wurde
um Genehmigung der Geschäftsführerbestellung ersucht. Mit
Eingabe vom 3. Juli 1974 wurde es dahin abgeändert, daß die
Ausübung in Form eines Industriebetriebes erfolgen soll.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

In der Folge wurden vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die bei diesem konzessionierten Gewerbe relativ umfangreicheren Erhebungen im Wege des Amtes der Tiroler Landesregierung veranlaßt (insbesondere Erhebung allfälliger Ausschlußgründe bezüglich der in Betracht kommenden Personen, des Vorliegens ihrer Zuverlässigkeit, der Staatsbürgerschaft und des Wohnsitzes der Geschäftsführungsbefugten, allfälliger Hindernisse gegen den Standort; Aufforderung zur Beibringung eines jüngeren Handelsregisterauszuges und von Belegen für die Befähigung des namhaft gemachten gewerberechtlichen Geschäftsführers; Befassung der zuständigen Kammergliederung der gewerblichen Wirtschaft). Zugleich waren mit Rücksicht auf § 142 GewO 1973 die Bundesministerien für Inneres, für Landesverteidigung und für Auswärtige Angelegenheiten mit dem Ansuchen zu befassen.

Während die Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten und für Inneres keinen Einwand erhoben, sprach sich das Bundesministerium für Landesverteidigung in den Stellungnahmen vom 27. Mai 1975 und (aufgrund neuerlicher Befassung durch das ho. Ressort nach entsprechender Gegenäußerung der Einschreiterin) vom 28. April 1976 gegen eine Konzessionserteilung aus; zur Begründung wurde mit Rücksicht auf die in der gegenständlichen Anfrage erwähnte Maschinenpistole "American 180" (in der Anfrage wird diese als "Antiterrorwaffe" bezeichnet) angegeben, daß diese "am treffendsten als Gangster- oder Terroristenwaffe" zu bezeichnen sei.

Darüberhinaus war die Einschreiterin nach Rücklagen des Ermittlungsergebnisses vom Amt der Tiroler Landesregierung über Erlaß des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Jänner 1976 neuerlich zur Beibringung eines (sie selbst betreffenden) Handelsregisterauszuges sowie von Belegen aufgefordert worden, aus denen auch die Fachrichtung zu ersehen ist,

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

in welcher der namhaft gemachte gewerberechtliche Geschäftsführer die Ingenieurprüfung in Furtwangen abgelegt hat. Weiters war hervorgekommen, daß einer der Geschäftsführer der als Komplementärin der Einschreiterin fungierenden Tiroler Jagd- und Sportwaffenfabrik VOERE Gesellschaft m.b.H. in Widerspruch zu § 134 Abs. 1 Z. 3 lit b GewO 1973 nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Hievon ist der angeforderte Handelsregisterauszug betreffend die Einschreiterin am 19. Mai 1976 im Bundesministerium eingelangt. Am 9. November 1976 langte sodann ein Handelsregisterauszug betreffend die Komplementärin ein, demzufolge der vorerwähnte Geschäftsführer ohne österreichische Staatsbürgerschaft aus seiner Funktion ausgeschieden ist.

Es war danach noch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung herzustellen (§ 142 GewO 1973) und die Frage der Befähigung des gewerberechtlichen Geschäftsführers zu klären. Mit Schreiben des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. März 1977 wurde deshalb die Einschreiterin (nach erfolgter Kontaktnahme mit der gewerbetechnischen Fachabteilung) neuerlich aufgefordert, hinsichtlich der vom namhaft gemachten gewerberechtlichen Geschäftsführer besuchten Ingenieurschule für Feinwerktechnik in Furtwangen einen Lehrplan bzw. allfällige Zeugnisse, aus denen die vorgetragenen Fachgegenstände und das Ausmaß ihres Vortrages ersehen werden können, beizubringen - um dem Bundesministerium eine Prüfung zu ermöglichen, ob es sich hierbei um eine einschlägige Fachschule handelt; diesbezügliche Belege sind am 29. April 1977 eingelangt.

Zugleich war das Bundesministerium für Landesverteidigung mit Rücksicht darauf, daß gemäß § 142 GewO 1973 eine Konzessionserteilung für das gegenständliche Gewerbe nur im Einvernehmen mit (u.a.) diesem Ressort erfolgen kann, unter Hinweis auf die Rechtslage um neuerliche Äußerung ersucht worden. Dieses hat mit seinem am 13. Juni 1977 eingelangten Schreiben mitgeteilt,

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

daß nunmehr "kein Einwand gegen die Erteilung der gegenständlichen Konzession erhoben werden kann". Erst ab diesem Zeitpunkt war somit - unter der Voraussetzung, daß der Befähigungsnachweis des namhaft gemachten Geschäftsführers als erbracht angesehen werden kann - eine Konzessionserteilung rechtlich möglich.

Zu Frage 2:

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat nunmehr nach Prüfung der Befähigung des namhaft gemachten Geschäftsführers einen Bescheid über die Konzessionserteilung und Genehmigung der Geschäftsführerbestellung abgefaßt. Mit Rücksicht auf § 142 GewO 1973 ist dieser vor seiner Übermittlung an die Einschreiterin, die im Wege des Amtes der Tiroler Landesregierung erfolgen würde, noch im Einsichtswege den Bundesministerien für Inneres, für Landesverteidigung und für Auswärtige Angelegenheiten zum Zwecke der Herstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Einvernehmens vorzuschreiben. Nach erwartungsgemäß positivem Abschluß des Einsichtsverkehrs wird die Erledigung sodann an das Amt der Tiroler Landesregierung abgefertigt werden.

